

**Der Steuertipp:
Kosten für Handwerker steuerlich absetzen -
aktuelle Urteile entlasten den Steuerbürger!**

Mit einer Steuerermäßigung von 20% der Aufwendungen beteiligt sich das Finanzamt an haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen und Dienstleistungen sowie an Handwerkerleistungen. Diese Förderung gilt für Hauseigentümer genauso wie für Mieter. Allerdings sind Höchstbeträge zu beachten wie folgt: max. 510,- EUR für haushaltsnahe geringfügige Beschäftigungsverhältnisse bzw. max. 4.000,- EUR für haushaltsnahe nicht geringfügig ausgeübte Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen sowie max. 1.200,- EUR für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen. Bei diesen Beträgen handelt es sich um direkte Steuerermäßigungen. Die Bezahlung der Aufwendungen muss aber in jedem Fall unbar erfolgen, d. h. Barzahlungen sind nicht begünstigt.

Die geförderten Aufwendungen müssen einen engen Bezug zum Haushalt oder zur Haushaltsführung haben und für gewöhnlich zur Versorgung der im Haushalt lebenden Personen dienen. Typische Beispiele sind die Reinigung der Wohnung, Haus- und Gartenarbeiten sowie Pflege- und Betreuungsleistungen von kranken oder pflegebedürftigen Personen.

Die Begünstigung für Handwerkerleistungen gilt für alle Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, wie z. B. Maler- und Tapezierarbeiten, sowie der Austausch von Fenstern und Türen. Zu berücksichtigen ist allerdings nur der Handwerkerlohn, nicht jedoch die Materialkosten. Ebenfalls nicht gefördert werden Leistungen im Rahmen einer Neubaumaßnahme.

Wie vorstehend bereits erwähnt, ist Voraussetzung für die steuerliche Förderung, dass die Arbeiten im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden. Zum Haushalt gehören aber nicht nur die Wohnung und das Haus, sondern auch die Außenanlagen und das Grundstück. In jedem Fall Schluss aber war bisher nach Auffassung des Finanzamtes an der Grundstücksgrenze. Dies sieht der Bundesfinanzhof (BFH) allerdings in zwei aktuellen Urteilen zu Gunsten der Steuerpflichtigen anders. Danach hat der BFH entschieden, dass sowohl Aufwendungen für Reinigungs- und Winterdienstleistungen von öffentlichen Straßen und Gehwegen als auch der nachträgliche Hausanschluss an das öffentliche Versorgungsnetz als haushaltsnahe Dienstleistungen begünstigt sind. Begründet hat der BFH dies damit, dass der Begriff „im Haushalt“ nicht räumlich, sondern funktionsbezogen auszulegen sei. Es genügt deshalb, dass die Dienstleistung für den Haushalt bzw. zum Nutzen des Haushalts erbracht wird.

Dieser Steuertipp wurde Ihnen präsentiert von Steuerberater Volker Wehage aus der Sozietät Frohwitter & Wehage in Minden (www.frohwitter-wehage.de).